

**Staatsanwaltschaft
des Kantons Bern**

Region Bern-Mittelland

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 34 45
Telefax 031 634 34 99

Staatsanwalt
Assistentin

Verfügung

Bern, 12. Mai 2015

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person / **Kipfer André, geb. [REDACTED]**
Privatkläger [REDACTED], ledig, [REDACTED],
[REDACTED]

Verteidigung [REDACTED]

Sachverhalt mehrfache Tötlichkeiten evtl. einfache Körperverletzung, Drohung,
Nötigung, evtl. Versuchs dazu (häusliche Gewalt)

Beschuldigte Person / [REDACTED] Bürgerin von
Privatklägerin Deutschland, [REDACTED]

betreffend Einstellung des Verfahrens nach Art. 55a StGB

wird **verfügt**:

1. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 55a Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Verfahrenskosten werden den Parteien je hälftig, d.h. zu je CHF 150.00, auferlegt (Art. 427 Abs. 4 StPO).
3. Den Parteien wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 StPO).
4. Zu eröffnen:
 - Kipfer André, vertreten durch Herr Fürsprecher [REDACTED]
 - Frau [REDACTED]

Begründung:

Mit Verfügung vom 04.11.2014 wurde das Verfahren gegen Kipfer André auf Antrag von [REDACTED] sowie das Verfahren gegen [REDACTED] auf Antrag von Kipfer André sistiert. Die Zustimmungen zur Sistierung wurden innerhalb von sechs Monaten nicht widerrufen. Die Verfahren BM 14 22476 / 22477 sind daher gemäss Art. 55a Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO einzustellen.



Die Verfahrenskosten tragen die Parteien je hälftig, d.h. zu je CHF 150.00 (Art. 427 Abs. 4 StPO).

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit der Untersuchung verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der Parteien geringfügig sind (Art. 429 Abs. 1 Bst. c und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Der Staatsanwalt



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 14 22476) anzugeben.

Geht zur Genehmigung an den Leitenden Staatsanwalt:

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Region Bern-Mittelland

Genehmigt 19. MAI 2015

